

2024.10.18

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und welches Vorgehen ist nötig, um ein im Ausland hergestelltes Luftfahrzeug in der Schweiz zu registrieren und zum Verkehr zuzulassen?

Das Eintragungsverfahren ist zwar sowohl bei EASA als auch bei non EASA Luftfahrzeugen identisch. Allerdings wird bei non EASA Luftfahrzeugen im Einzelfall entschieden, ob das Luftfahrzeug ins schweizerische Register aufgenommen und zum Verkehr zugelassen werden kann. Es sind folgende Schritte vorgesehen:

Schritt 1: Reservation Kennzeichen

Als erster Schritt und noch vor der Eintragung muss sowohl für EASA als auch non EASA Luftfahrzeuge das Kennzeichen reserviert werden.

Für das Gesuch sind folgende Informationen erforderlich:

- Vorgesehener Eigentümer und Halter des Luftfahrzeuges
- Informationen zum Luftfahrzeug (Motorflugzeug; Helikopter; Segelflugzeug usw.)
- Zulassung (EASA oder andere Zulassung)
- Information, ob es sich um eine Sonderkategorie handelt (z.B. Eigenbau gemäss den Anhängen zur Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Zustand (neu; gebraucht; letzter Eintragungsstaat)
- Informationen zur Zelle; Triebwerk und Propeller
- Allfällige Änderungen am Luftfahrzeug
- Geplanter Standort und Betrieb (gewerbsmässig oder privat)

Das entsprechende Formular "[Reservationsgesuch](#)" findet sich auf der BAZL-Website unter [Luftfahrzeuge/Eintragung, Änderung, Löschung](#). Dort werden auch noch weitere hilfreiche Angaben zur Änderung der Eintragung eines Luftfahrzeuges geliefert.

Bei Unsicherheit (insbesondere bei Luftfahrzeugen, die nicht über eine Zulassung der EASA verfügen), ob ein Luftfahrzeug überhaupt ins Schweizerische Luftfahrzeugregister eingetragen werden kann, empfiehlt sich eine vorgängige Rückfrage beim Register.

Nach Prüfung der Angaben wird ein Kennzeichen zugeteilt. Gestützt auf die Angaben in der Kennzeichenreservation wird vom BAZL **eine administrative und eine technische Checkliste erstellt**. Diese führt auch die zur Eintragung erforderlichen Dokumente auf. Die Checkliste wird zusammen mit der Rechnung für die Kennzeichenreservation an den Gesuchsteller versandt.

Schritt 2: Prüfung Eintragungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Registrierung eines Luftfahrzeuges im schweizerischen Register sind in Art. 3 ff. der [Verordnung über die Luftfahrt](#) (LFV; SR 748.01) geregelt.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 LFV wird ein Luftfahrzeug in das Luftfahrzeugregister der Schweiz eingetragen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen, namentlich über das Eigentum, erfüllt sind und wenn das Luftfahrzeug unter schweizerischen Hoheits- und Eintragungszeichen zum Verkehr zugelassen werden soll.

Für die Anmeldung zur Eintragung sind insbesondere folgende Belege erforderlich (Art. 6 LFV):

- Belege, die das Eigentum des Gesuchstellers glaubhaft machen (Eigentumsnachweis (BAZL Formular oder eine vorbehaltlose Eigentumsübertragung (Bill of sale) des früheren Eigentümers)
- Bei Handelsgesellschaften: Auszug aus dem Handelsregister mit aktuellem Datum
- Bei natürlichen Personen: Nachweis Schweizer Bürgerrecht
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht: Amtliche Bescheinigung über Bewilligung zum längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz (Ausländerausweis B oder Niederlassungsbewilligung C) sowie eine schriftliche Erklärung, dass das Luftfahrzeug in der Regel von der Schweiz aus benutzt wird
- Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Luftfahrzeug entweder nie im Luftfahrzeugregister des Wohnsitzstaats des Rechtsvorgängers des Gesuchstellers eingetragen war (Nichteintragungsbescheinigung) oder, dass es im Luftfahrzeugregister des letzten Eintragungsstaats gelöscht wurde (Löschungsbescheinigung)
- Nachweis, dass das Luftfahrzeug im letzten Eintragungsstaat entweder nie im Luftfahrzeugbuch aufgenommen wurde oder, dass eine entsprechende Eintragung wieder gelöscht wurde (Pfandrechtsbescheinigung)
- Für gebrauchte Luftfahrzeuge ist ein Nachweis der ordnungsgemässen Instandhaltung vorzulegen
- Beim Eintrag eines ausländischen Eigentümers gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01) wird ein begründetes Gesuch einer schweizerischen Unternehmung (Halter, bzw. Betreiber des Luftfahrzeuges) der gewerbsmässigen Luftfahrt verlangt, weshalb das Luftfahrzeug unter ausländischem Eigentum in das schweizerische Luftfahrzeugregister eingetragen werden soll

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verein als Halter im Schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen werden kann, siehe die [FFAC-Antwort 055](#) (Voraussetzungen Verein als Halter).

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen kann die Eintragung vorgenommen werden. Die Eintragung wird verweigert, wenn das Luftfahrzeug nicht den anwendbaren Lufttüchtigkeitsanforderungen entspricht, es die Anforderungen an die Emissionen nicht einhalten kann oder die ordnungsgemässe Instandhaltung nicht nachgewiesen werden kann. Auch das Nichterfüllen oder nicht glaubhaft machen der Eigentumsvoraussetzungen steht einer Eintragung entgegen.

Die Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister gibt für sich allein noch **keinen Anspruch** auf die Erteilung einer Zulassung zum Verkehr; dazu ist noch die technische Zulassung erforderlich.

Schritt 3: Zulassung zum Verkehr (technische Zulassung)

Überflug in die Schweiz

Wenn das Luftfahrzeug im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen ist, wird für einen allenfalls notwendigen Überflug zur Einfuhr in die Schweiz auf Antrag hin eine Fluggenehmigung (Permit to Fly) ausgestellt. Dazu sind folgende Dokumente einzureichen:

- Nachweis der Dritthaftpflichtversicherung
- gültiges Export Lufttüchtigkeitszeugnis oder ein gültiges Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis oder ein anderer anerkannter Lufttüchtigkeitsnachweis

Für Luftfahrzeuge, die erst vorläufig zum Verkehr zugelassen sind, bestimmt das BAZL im Einzelfall die mitzuführenden Bordpapiere und Unterlagen (Art. 22 VLL).

In der Praxis kommen leider gelegentlich Unstimmigkeiten vor, welche die Genehmigung zum Überflug verhindern. So muss z.B. der Emergency Locator Transmitter (ELT) mit dem 24-BIT ICAO codiert sein und nicht nur mit der Serial Nummer gemäss dem Formular "[406 MHz Swiss ELT Registration](#)". Auch muss die Kennzeichnung des Luftfahrzeugs genau den Vorschriften der [Verordnung über die Kennzeichen der Luftfahrzeuge](#) (VKZ; SR 748.216.1) entsprechen; dazu müssen insbesondere die Vorgaben zu den Massen der Buchstaben und zur Gestaltung des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft genau eingehalten werden.

Technische Zulassung

Die technische Zulassung erfolgt für Grossflugzeuge durch die Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial Zürich (STLZ) und für die General Aviation durch die Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial Bern (STLB). Die Lufttüchtigkeitsanforderungen richten sich für EASA Luftfahrzeuge nach der VO (EU) Nr. 1321/2014. Für non EASA Luftfahrzeug werden diese im Einzelfall beurteilt. Für die Prüfung müssen vorgängig je nachdem, ob es sich um EASA Luftfahrzeuge handelt oder nicht, unterschiedliche Dokumente eingereicht werden. Die entsprechende technische Checkliste wird vom BAZL erstellt und dem Gesuchsteller nach der Kennzeichenreservation zugestellt. Danach richtet sich auch die konkrete Prüfung im Einzelfall.

Fazit:

- Das Verfahren gliedert sich in drei Schritte: Kennzeichenreservation, Prüfung der Eintragungsvoraussetzung und schliesslich die Zulassung zum Verkehr
- Bei non EASA Luftfahrzeugen ist es sinnvoll, frühzeitig (bereits vor der Kennzeichenreservation) zu klären, ob das Luftfahrzeug überhaupt grundsätzlich ins schweizerische Register aufgenommen werden kann.
- Das Formular zur Reservation des Kennzeichens "[Reservationsgesuch](#)" findet sich auf der BAZL-Website unter [Luftfahrzeuge/Eintragung, Änderung, Löschung](#).
- Das "[Merkblatt über die Verfahren für die Eintragung und Zulassung von Luftfahrzeugen](#)" enthält weitere hilfreiche Angaben zum ganzen Verfahren, insbesondere auch zu den Anforderungen an die Eigentümerschaft.
- Die Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister gibt für sich allein noch keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zulassung zum Verkehr; dazu ist noch die technische Zulassung erforderlich.